



Stadt Nideggen, Zülpicher Str. 1, 52385 Nideggen

Piratenpartei
Herrn Thomas Heinrichs



Dienststelle: FB I/2 Ordnungsamt
Ansprechpartner: Herr Tauscher

Zimmer-Nr.: 13
Telefon: 02427 809-53
Fax: 02427 809-47
E-Mail: r.tauscher@nideggen.de

Aktenzeichen: 32-122-04
Datum: 15.04.2014

Plakatwerbung aus Anlass der Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014

Ihr Schreiben vom 15.04.2014 per E-mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf das in Ablichtung beigefügte Schreiben der Kreisverwaltung Düren vom 24.02.2009, sowie RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33- u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003 und eventuellen privatrechtlichen Genehmigungen wie z.B. einer Erlaubnis des Grundstückeigentümers, bestehen gegen die von Ihnen beantragte Plakatwerbung seitens der Stadt Nideggen grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich einer eventuellen Lautsprecherwerbung verweise ich auf den zuvor genannten Runderlass.

Jedoch weise ich Sie darauf hin, dass

- a) jegliche Plakatierung **im historischen Ortskern von Nideggen untersagt** ist. Dieser Bereich (Zülpicher Straße, Bahnhofstraße, Markt, Kirchgasse und Graf-Gerhard-Straße, jeweils innerhalb der dort vorhandenen Stadttore) ist daher von der Genehmigung ausgeschlossen.
- b) diese Genehmigung **nur bis 25.05.2014** gültig ist, vergleiche RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33- u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003. Sowohl der Auf- als auch der Abbau sind innerhalb dieser Gültigkeitsdauer nach den Vorgaben der STVO zu realisieren.
- c) wenn der tatsächliche Aufstellungsort außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist, Sie die Straßenverkehrsbehörde darüber zu unterrichten haben, vgl. beigefügtes Schreiben Kreis Düren.

Bankverbindung:
Sparkasse Düren, Nr. 2 400 380 (BLZ 395 501 10)
Volksbank Euskirchen eG, Nr. 6 102 911 014 (BLZ 382 600 82)
Postbank Köln, Nr. 77 81 504 (BLZ 370 100 50)

Besuchszeiten:
Mo, Di, Do von 08.00 - 12.30 Uhr **Telefon:** 02427/809 - 0
Mo, Di von 13.30 - 15.30 Uhr **Telefax:** 02427/809 - 47
Do von 13.30 - 18.00 Uhr **Postfach** 11 61, 52353 Nideggen
Fr von 07.30 - 12.30 Uhr **Internet:** www.nideggen.de
Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen!

Für eventuelle Schäden die durch die Plakatierung entstehen, sind die Genehmigungsbehörde sowie der Straßenbaulastträger von jeder Haftung freigestellt.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

(Tauscher)

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nord-Rhein-Westfalen“ – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW, Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wenn die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld der Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt

Seite 2

Bankverbindung:

Sparkasse Düren, Nr. 2 400 380 (BLZ 395 501 10)
Volksbank Euskirchen eG, Nr. 6 102 911 014 (BLZ 382 600 82)
Postbank Köln, Nr. 77 81 504 (BLZ 370 100 50)

Besuchszeiten:

Mo, Di, Do	von	08.00 - 12.30 Uhr	Telefon: 02427/809 - 0
Mo, Di	von	13.30 - 15.30 Uhr	Telefax: 02427/809 - 47
Do	von	13.30 - 18.00 Uhr	Postfach 11 61, 52353 Nideggen
Fr	von	07.30 - 12.30 Uhr	Internet: www.nideggen.de

Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen!

922

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden
in Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 67a, 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130/SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksinitiativen vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§ 4 i.V. mit §§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG),

2.2.2

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.3

bei Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst (§ 25 VIVBVEG)

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen)

sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelastigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 -SMBL.NRW. 922- wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2003 S. 1010

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Innenministerium NRW.

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Der Landrat
als
Kreiswahlleiter

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

An die
im Kreistag vertretenen
Parteien und Wählergruppierungen

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr.
242 (Haus A)
Auskunft
Daniel Grob
Telefon-Durchwahl
02421/22-2464
Fax
02421/22-2024
eMail
amt10@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
10/4 12 91 04

Datum
24. Februar 2009

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Zulässigkeit von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen übersende ich Ihnen den beigefügten Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung sowie des Innenministeriums NRW vom 08.08.2003 zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Nach Ziffer 3 des o.a. Erlasses ist die Plakatwerbung **außerhalb geschlossener Ortschaften** im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven unzulässig. Die Bereiche von Kreuzungen und Einmündungen werden jeweils in einem Abstand von 250 Meter vor und hinter den Knotenpunkten gerechnet. Diese Regelung betrifft nur Kreuzungen und Einmündungen von **klassifizierten** Straßen. Bei Einmündungen untergeordneter Straßen (mit geringer Verkehrsbedeutung) wird der Bereich auf 100 Meter verringert. Im Bereich von Bahnübergängen dürfen vor und hinter den Bahnübergängen nur Werbetafeln in einem Abstand von mindestens 200 Meter aufgestellt werden. In Innenkurven dürfen Plakate nur angebracht werden, wenn hierdurch keine Einschränkung der Sichtverhältnisse auf den Fahrbahnrand bzw. die Fahrbahn entsteht.

Werden diese Vorgaben eingehalten, sind keine weiteren Genehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Unabhängig hiervon sind vor dem Beginn der Plakatwerbung die Straßenverkehrsbehörden über die geplante Plakatwerbung zu unterrichten. Für die Stadtgebiete Düren und Jülich ist die jeweilige Stadtverwaltung zuständig. Das Straßenverkehrsamt des Kreises Düren ist für die restlichen Stadt- und Gemeindegebiete zuständig.

Bankverbindung:

Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale:
(02421) 220

Internet:
www.kreis-dueren.de

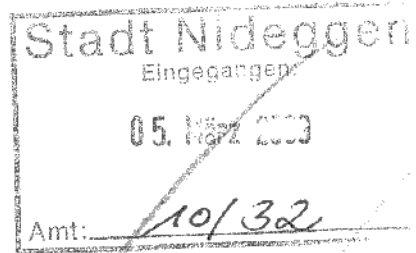
Paketanschrift:
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Für die Plakatwerbung **innerhalb von geschlossenen Ortschaften** sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zuständig. Dementsprechend bitte ich, die erforderlichen Genehmigungen direkt bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


An die
kreisangehörigen Städte und Gemeinden
im Kreis Düren
- Wahlämter -



Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehendes Schreiben übersende ich zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

I.A. 
(Peter Kaptain)